

Satzung
des Pferdesportvereins (PSV) „Reit- und Fahrverein Rüdnitz e.V.“

§ 1
Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein „Reit- und Fahrverein Rüdnitz e.V.“ (nachfolgend PSV) mit dem Sitz in der Dorfstraße 15, 16321 Rüdnitz ist in das Vereinsregister Nr. 106 bei dem Amtsgericht in 16321 Bernau bei Berlin eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Barnim e.V. (KSB) und durch den KSB Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. der Reit- und Fahrvereine und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und erkennen deren Satzungen und Ordnungen an.

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die jeweils neuesten Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Ausbildungsordnung (APO) nebst deren Ausführungsbestimmungen verbindlich anzuerkennen.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch Ausübung des Sports. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf- und Seniorensport durch Reiten und Fahren;
 - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.4. die Interessenvertretung des Vereins, im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit, gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.5. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft, im Rahmen des Breitensports, und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3 **Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) auswärtigen Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitglieder
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittskündigung unter Anerkennung der Vereinssatzung beantragt. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen natürlichen Personen, die den Reit- und Fahrspor und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert und/oder besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder, den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4a **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze, verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung, zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, oder sich eines groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) gegen § 4a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. In den Fällen a) und b) hat er dem Mitglied die Gelegenheit einzuräumen, sich mündlich oder schriftlich dazu zu äußern. Zu dieser Stellungnahme muss der Vorstand das betreffende Mitglied schriftlich auffordern und dabei eine Mindestfrist von zehn Tagen einhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied, durch einen Brief per Einschreiben, postalisch zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen drei Wochen, nach Absendung der Entscheidung, durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, bleiben die Beitragspflicht und auch sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen, soweit sie bereits fällig geworden sind.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Monaten, nach Erlöschen der Mitgliedschaft, durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen, die zu den in § 1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können, entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Beiträge sind im Voraus bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/4 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Anträge einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist mit Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende erwachsene Vereinsmitglied, auch ein Ehrenmitglied, mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche unter 18 Jahren und Kinder haben kein Stimmrecht. Für sie ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Angabe von Ort und Zeit anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Anträge können von jedem erwachsenen Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für/entscheidet über:

- Entgegennahme und Bericht des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und der Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- die Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen und deren Fälligkeiten,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vorher schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind hierbei ausgeschlossen.

§ 11 **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimmrecht. Für sie ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt
3. Gewählt werden kann jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12 **Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
 - der Sportwart.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart; Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und schon seit mindestens drei Monaten dem Verein angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung, für den Rest der Amtszeit, eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten.

6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Versammlung beauftragen. Von den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift unter Angabe von Ort und Zeit anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Überwachung und Ordnung der Tätigkeiten der Abteilungen;
- Bildung von Ausschüssen, soweit benötigt;
- Erlassung verbindlicher Ordnungen,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der Verwaltung der finanziellen Mittel.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten und der Stallanlagen zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 16 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der

anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins ~~an einen anderen eingetragenen Reit- und Fahrverein des Landkreises Barnim~~, an den Reitverein Integration Ladeburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins Reit- und Fahrverein Rüdnitz e.V. am 25.06.2022 geändert worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.